



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 14/2018

Prioritäre Fördermaßnahmen im Gewässerausbau zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2018

Berichterstatlerin: Abteilungsleiterin Dr. Christel Wies

Bearbeiter: Oberregierungsbaurat Gerhard Jasperneite,
Tel.: 0251-411-5773
Regierungsbeschäftigter Leo Grouisborn,
Tel.: 0251-411-1561

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 11 der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018**
- TOP 16 der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachstandsbericht

Gemäß Ziffer 7.1 der **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)** vom 11.04.2017

sind neue Fördermaßnahmen für ein bestimmtes Haushaltjahr bis zum 30. Oktober des vorhergehenden Jahres bei der Bezirksregierung anzumelden oder zu beantragen.

Die Einführung einer mittelfristigen Förderplanung mit Prioritätensetzung durch die Bezirksregierungen und Erarbeitung einer Reserveliste für Förderprojekte hat zum Ziel, eine transparente, gleichförmige Abwicklung von Förderprojekten sicherzustellen und mittelfristig einen vollständigen Abruf der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gewährleisten. Aktuell wurden zum Teil weniger als 5% der bis 2027 erforderlichen Maßnahmen für den Bereich der Hydromorphologie zum Erreichen der WRRL-Bewirtschaftungsziele bis zum Jahr 2027 umgesetzt. Insbesondere fehlt es an größeren strukturverbessernden Maßnahmen. Derzeit weisen unter 10 % der Gewässer im Regierungsbezirk Münster einen guten Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial auf.

Die FöRL HWRM/WRRL wurde mit den erforderlichen Antragsformularen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingestellt und die zuständigen Pflichtigen für die Umsetzung der morphologischen Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus um Vorlage einer Übersicht der in Ihrem Bereich vorgesehenen Projekte für 2018 gebeten. Nach Eingang der Meldungen bzw. Anträge der neuen Förderprojekte wurden diese durch die Bezirksregierung priorisiert und sollen nun mit Ihnen abgestimmt und an das MULNV weitergeleitet werden.

Die Eintragungen in der Maßnahmentabelle beinhalten eine kurze Projektebeschreibung (z.B. Strukturverbesserung (ÖV), Entfesselung, Wiederherstellung der Durchgängigkeit o.ä.) und eine grobe Kostenabschätzung. Projektskizzen und detaillierte Maßnahmenbeschreibungen wurden nur in wenigen Fällen der Berichterstattung beigelegt. Insgesamt erfolgten von den über 150 angeschriebenen möglichen Zuwendungsempfängern nur 38 Rückmeldungen mit 87 Maßnahmen.

Die für das Jahr **2018 priorisierten** Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, sind in **Anlage 1** aufgeführt.

lfd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
1	AG WuB / Wabo Steinfurter Aa	Steinfurter Aa	ÖV, Entwicklungskorridor/ Gewässerstruktur, Teilgebiet 2	34,7 - 41,0	DE_NRW_92862_39200	732.000	50.000			2
2	AG WuB / Wabo Steinfurter Aa	Bombecker Aa	ÖV, Entwicklungskorridor/ Gewässerstruktur, Bombecker Aa	0,0 - 4,8	DE_NRW_92862_23699					2
3	Stadt Lüdinghausen	Stever	gewässerökologische Durchgängigkeit im Stadtgebiet, Umflutgerinne		2788_11775	172.000				1
4	AG WuB / Wabo Steinfurter Aa	Grienebach	ÖV, Entwicklungskorridor/ Gewässerstruktur, Grienebach	0,0 - 2,1	DE_NRW_92862_23699					2
5	Gemeinde Wettringen	Steinfurter Aa	ökologische Verbesserung der Steinfurter Aa im Bereich Tie Esch	5+250 - 5+900	92862_0					1
6	TG Langenhorst-Temming	Steinfurter Aa	ÖV, Entwicklungskorridor/ Gewässerstruktur, Teilgebiet 1	33,4 - 34,7	DE_NRW_92862_23699	300.000	150.000			1
7	WuB Goorbach	Goorbach	Verbesserung Sohlstruktur, Erhöhung Substratdiversität, Kiesrauschen	5+200 - 8+800	928646_4770	3.700				3
8	WuB Holtwicker Bach	Döing	Aufweitung Gerinne, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, Anlage einer Hochflutrinne, Diversifizierung Sohlsubstrat, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	5+800 - 5+635	92828_4188	154.400				2
9	Unteres Berkelgebiet	Emrichbach	Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	0+000 - 0+290	928474_0	93.790				2
10	WuB Borkener Aa	Wichersbach	Aufweitung Gerinne, Einbau Totholz	1+180 - 2+500	928242_0	20.000				2
11	WuB Wellingbach	Wellingbach Quelle	Offenlegung Gewässer, Neutrassierung Gewässerverlauf, Herstellung der DG, Aufweitung des Gerinnes , Initialbepflanzung	14+660 - 14+845	928482_10943	34.400				2
12	WuB Mengerig-Rümping-Honselbach	Rümpingbach	Herstellung DG, Aufweitung Gerinne, Einbau Totholz, Diversifizierung Sohlsubstrat	1+650 - 1+240	928258_0	40.000				2
13	WuB Rheder Bach	Ketteler Bach	Strukturverbesserung, Erweiterung des vorhandenen Trittsteins durch großzügige Gewässeraufweitungen	3+140 km bis 3+550 km	PE_ISS_1000 DE_NRW_928272_0	123.500				2

lfd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
14	WuB Rheder Bach	Kettelerbach	St.Georg, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	2+216 - 2+312	928272_0	29.224				1
15	WuB Unteres Berkelgebiet	Huningbach Unterhalb Kreisstraße	Aufweitung Gerinne, Einbau Totholz, Initialbepflanzung	0+250 - 0+490	928472_0	24.000				2
16	WuB Oberes Berkelgebiet	Leppingwelle	Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	1+900 - 2+060	928452_0	60.000				2
17	WuB Unteres Dinkelgebiet	Dinkel	Verbesserung Sohl- und Uferstrukturur, Erhöhung Substratdiversität, Initialbepflanzung, Verbesserung Durchgängigkeit	54+200 - 54+490	92864_51335	48.000				2
18	Stadt Gronau	Dinkel	Entwicklung gewässertypischer Lebensgemeinschaften/Aufweitungen	56+230 km bis 59+200 km	WKG_ISS_1224	500.000	475.000			1
19	WuB Mittleres Dinkelgebiet	Dinkel	gesicherter Einbau von Totholz	66+200 - 66+700	92864_65966, 92864_51335	24.000				2
20	Unteres	Dinkel	Dinkelrauschen	54+200 bis	92864_51335	40.000				3
21	WuB Oberes Dinkelgebiet	Asbecker Mühlenbach	Herstellung DG, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	6+080 - 5+820	928644_0	360.000				2
22	WuB Oberes Dinkelgebiet	Asbecker Mühlenbach	Herstellung DG, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	7+000 - 7+480	928644_6695	160.000				2
23	Gemeinde Legden	Legdener Mühlenbach	Rückbau Querbauwerk, Anlage einer Sekundäraue, Schaffung von Initialstrukturen, Einbringung von Totholz, Ersatzbrücke, Anpassung der Zu- und Ausleitung des Mühlenteichs	2+500 km bis 2+950 km	PE_ISS_1200 WKG_ISS_1222 DE_NRW_9286 42_2500	50.000	250.000	50.000		1
24	WuB Oberes Dinkelgebiet	Legdener Mühlenbach	Herstellung DG, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	4+325 - 4+840	928642_0	200.000				1
25	WuB Mittleres Aagebiet	Ahauser Aa	Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	66+800 - 67+000	92852_58200	104.000				2

lfd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
26	WuB Mittleres Aagebiet	Ahauser Aa	Aufweitung Gerinne, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung, naturnahe Anbindung Nebengewässer	66+370 - 66+555	92852_58200	40.000				2
27	WuB Mittleres Aagebiet	Ahauser Aa	Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	69+125 - 69+480	92852_68360	120.000				2
28	Kreis Borken	Issel	Umsetzung der EG-WRRL, Hochwasserschutz	122+810 km bis 123+630 km	PE_ISS1000 WKG_ISS 1005 DE_NRW_928_122787	150.000	550.000	270.000		1
29	Kreis Borken	Bocholter Aa	Schaffung eines naturnahen Gewässerabschnittes im Bereich der Deponie Hoxfeld	30+550 km bis 31+100	PE_ISS1000 WKG_ISS 1012 DE_NRW_9282_26735	200.000	675.000			1
30	Kreis Borken	Bocholter Aa	Schaffung der Durchgängigkeit an der Stauanlage "Ramsdorf" in der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage	44+100 km bis 44+170 km	PE_ISS1000 WKG_ISS 1012 DE_NRW_9282_43660	415.000	595.000			1
31	Stadt Rhede	Rheder Bach	Verkürzung der Brücke, Neutrassierung des Gewässerverlaufes, Anlegung einer Sekundäraue, Einbringung von Totholz	3+845 km bis 4+107 km	PE_ISS_1000 WKG_ISS_1016 DE_NRW_9282_6_0	218.600				2
32	Stadt Rhede	Rheder Bach	Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Stauanlage Münsterstraße	3+845 km bis 4+107 km	PE_ISS_1000 WKG_ISS_1016 DE_NRW_9282_6_0	100.000	400.000	75.000		1
33	WuB Vechte COE	Gew. 51	Herstellung DG, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initiierung Auwaldentwicklung			90.400				2

Ifd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
34	WuB Vechte COE	Rokeler Mühlenbach	Herstellung der DG über ein Umgehungsgerinne	178+100 - 178+220	9286_166212	6.800	113.200			2
35	WuB Obere Stever	Helmerbach	Aufweitung Gerinne, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	8+315 - 8+960	27882_8000	75.200				1
36	WuB Havixbeck-Roxel	Krummer Bach	Aufweitung Gerinne, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	2+200 - 2+310	33232	60.000				2
37	WuB Havixbeck-Roxel	Schlautbach	Herstellung der DG, Aufweitung Gerinne, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	4+650 - 5+380	3322_0	120.000				2
38	WuB Kalkbachgebiet	Vitiverter Bach	Aufweitung Gerinne, Anlage Sekundäraue, Neutrassierung Gewässerlauf, gesicherter Einbau Totholz, Initialbepflanzung	9+120 - 9+450	9284822_8303	60.000				2
39	Stadt Beckum	Werse	ÖV/ Durchgängigkeit BA 6; N/A-Modell	62-600 - 62-800	1-10 Werse (Kollenbach)	52.000	120.000	28.000		1
40	Stadt Beckum	Kollenbach	Grunderwerb für die Maßnahmen zur ÖV und zum Hochwasserschutz BA 1+1	63-100 - 63-350	1-10 Werse (Kollenbach)	224.000				1
41	Stadt Beckum	Hellbach	ÖV / Durchgängigkeit BA 4+4	7-898 - 6-877	2-24 Hellbach	25.000	290.000	135.000	10.000	1
42	Stadt Beckum	Angel	Grunderwerb (Tauschflächen) für die Durchführung von Maßnahmen zur ÖV BA 5+5	31-500 - 33-300	2-2 Angel	240.000	32.000			1
43	Gemeinde Beelen	Axtbach	Entwicklung gewässertypischer Lebensgemeinschaften/ Aufweitungen	4+760 - 5+435	PE_Ems_1300	75.000	330.000			2
44	Gemeinde Beelen	Axtbach	Rückbau eines Querbauwerks	7+170 - 7+480	PE_Ems_1300	385.000				1
45	Stadt Vreden	Berkel	Herstellung der Durchgängigkeit der Berkel an der Stauanlage "Am Kraftwerk"	55+860 - 56+850	PE_ISS_1100 WKG_ISS_1103 DE_NRW_9284_44444	200.000	400.000	700.000	75.000	

Ifd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
46	Gemeinde Ladbergen	Ladberger Mühlenbach	Herstellung der Durchgängigkeit, Umbau Sohlabsturz zu Sohlgleite	10+780	33431	15.000				2
47	Gemeinde Ladbergen	Ladberger Mühlenbach	Herstellung der Durchgängigkeit, Umbau Sohlabsturz zu Sohlgleite	11+980	33431	15.000				2
48	Gemeinde Ladbergen	Ladberger Mühlenbach	Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Umbau Sohlabsturz zu Sohlgleite	12+690	33431	15.000				2
49	UV Frischhofsbach, Kreis ST	Frischhofsbach	Fließgewässerentwicklungsprogramm	11,310 - 16,680	3376-10674	750.000	750.000			1
50	WuB Schermbecker Mühlenbach	Schermbecker Mühlenbach	Sohlgleite - Wiederherstellung der Durchgängigkeit	k.A.	k.A.	160.000				
51	UV Dreierwalder Aa	Altenrheiner Bruchgraben	Westufer abflachen	1+800 - 2+080	DE_NRW_34486	54.000				1
52	UV Dreierwalder Aa	Altenrheiner Bruchgraben	Ostufer abflachen; Gewässer aufweiten	2+090 - 2+120	DE_NRW_34487					1
53	UV Dreierwalder Aa	Hopstener Aa	Südufer abflachen	14+750 - 14+900	DE_NRW_344	235.000				1
54	UV Dreierwalder Aa	Hopstener Aa	Rückbau Querbauwerk "Dosenstau"	15+000	DE_NRW_344					1
55	UV Dreierwalder Aa	Hopstener Aa	Anlegung Sekundäraue	15+150 - 15+450	DE_NRW_344					1
56	UV Dreierwalder Aa	Hopstener Aa	Anlegung Sekundäraue	17+050 - 17+300	DE_NRW_344					1

lfd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
57	UV Dreierwalder Aa	Hopstener Aa	Rückbau Querbauwerk "Kulturstau"	17+500	DE_NRW_344					1
58	Kreis Steinfurt	Giegel Aa/	Umbau von 4 Sohlabstürzen	11,2 - 11,3	344 20304	30.000				2
59	Kreis Steinfurt	Lienener Mühlenbach	Umbau der Stauanlage Ibershoff zur Sohlgleite	30,00	334 15784	80.000				1
60	Kreis Steinfurt	Recker Aa/ Mettinger Aa/ Hischebach	Umbau von 13 Querbauwerken und strukturelle Verbesserungen	27,5 - 41,0	344 29104;	176.000	176.000			1
61				344 37504;					1	
62				3628 6002;					1	
63				3628 165					1	
64	Kreis Steinfurt	Düsterdieker Aa	Ökologische Verbesserung	4,0-4 5	3442 0	250.000				1
65	Kreis Steinfurt	Düte	Durchgängigkeit Mühle Tüchter; Optimierung Sohlgleite unterhalb	3,4 bis 3,7	3354_0	100.000	44.000			2
66	Kreis Steinfurt	Hummertsbach	Öffnen der Rohrleitung in WSZ I; Umbau Sohlabsturz oberhalb WSG	1,00	3372 0			300.000		2
67	Kreis Steinfurt	Walgenbach	Ersetzen eines Durchlasses (K 56) zur Herstellung der Durchgängigkeit	1,5	3354 0	48.000				1
68	Kreis Steinfurt	Schaler Aa	ökologische Umgestaltung des linken Ufers auf 500 m Länge	2,5 -	342 2556	48.000				2
69	Kreis Steinfurt	Giegel Aa	Ökologische Verbesserung der Durchgängigkeit	11,6 - 11,7	3438 10089	4.000				2
70	Kreis Steinfurt	Aabach	ÖV in Nordwalde/ Emsdetten	-1,67	3368 0	120.000	120.000			2
71	Kreis Steinfurt	Münstersche Aa	ÖV Aawiesen Hohenholte	33,3 - 34,1	332 20800	332.000	308.000			1
72	Kreis Steinfurt	Recker Aa	Hammermühle, Herstellung der Durchgängigkeit	28,3	344 20304	280.000				1
73	Kreis Steinfurt	Flothbach	ÖV Gut Ostenfelde; Ufer abflachen, Befestigung entfernen, bepflanzen	-10,4	33324 0			240.000		2
74	Kreis Steinfurt	Steinfurter Aa	ÖV Holthausen	30,6 - 32,5	92862 23699		232.000	260.000		1
75	Kreis Steinfurt	Vechte/Gauxbach	Ökologische Verbesserung	154,2 - 154,8	9286 154664		240.000			1
76				0 - 0,4	928616 0				1	

Ifd. Nr.	Maßnahmen-träger	Gewässer-name	Maßnahmenkurzbeschreibung	Stationierung	Wasserkörper-Nr.	Mittelbedarf in €				Prior.
						2018	2019	2020	2021	
77	Stadt Rheine	Nebengew.	Ökologische Verbesserung, Durchgängigkeit	0-0,5	338	150.000	150.000	240.000		1
78	Stadt Rheine	Randelbach	Ökologische Verbesserung, Durchgängigkeit	0-3,14	3392	270.000				1
79	Stadt Münster	Igelbach	Ökologische Verbesserung	1.200 - 2.350	33284	200.000	328.000			1
80	Stadt Münster	Hunnebecke	Ökologische Verbesserung	1.850 - 2.100	332324	500.000	1.340.000			1
81	Stadt Münster	Edelbach	ÖV westl. Schifffahrter Damm	1.775 - 1.800	32998	200.000	200.000			1
82	Stadt Münster	Kinderbach	Ökologische Verbesserung, Sekundäraue, Polder	0.550 - 1.000	3328	32.000	32.000			1
83	Stadt Münster	Gievenbach	Ökologische Verbesserung	1.500 - 1.700	3326		200.000	200.000		3
84	Stadt Münster	Erdelbach	Ökologische Verbesserung	2.370 - 2.440 1.920 - 2.030	3274		200.000	120.000		3
85	Landesfischereiverband Westfalen	Kinderbach	Lehrpfad am Kinderbach	0.550 - 1.000	3328	28.000				1
86	Landesfischereiverband Westfalen	Vechte	Durchgängigkeit, Monitoring		9286	30.000				1
87	WUB Telgte	Bever	Ökologische Verbesserung, Sekundäraue	2,800 - 3,10	318	200.000	350.000			1

Gliederungsnummer: 772

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)

vom 11.04.2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Die Förderrichtlinie dient der Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Verbesserung des Hochwasserrisikomanagements. Der Hochwasserschutz ist dabei Teil des Hochwasserrisikomanagements.

1.2

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften - Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), einschließlich der zugehörigen Förderbestimmungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans bzw. Sonder-Rahmenplans (www.bmel.de).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), (De-minimis-Verordnung),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EU-Mitteln zusätzlich:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der

Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014 S. 65),

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 289),

- Verordnung (EU) Nr.1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 320),

- EFRE-Rahmenrichtlinie vom 8. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 444).

1.3

Gewährung der Zuwendung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Es werden Maßnahmen der Wasserwirtschaft gefördert, insbesondere:

2.1

Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement

2.1.1

Grundsätzliche oder Überregionale Planungen

Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für das Hochwasserrisikomanagement (außerhalb der Nummer 2.1.2), jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.1.2

Untersuchungen

Örtliche Untersuchungen zur Hochwassergefährdung, einschließlich Starkregen, soweit sie als Grundlage für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements dienen sollen.

2.1.3

Wasserbauliche Maßnahmen

Wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, einschließlich der jeweils erforderlichen maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

2.1.4

Flächenbereitstellung

Erforderliche Flächenbereitstellung für die Maßnahmen der Nummer 2.1.1 oder 2.1.3 oder unabhängig von diesen Maßnahmen, soweit die Flächenbereitstellung alleiniger Zweck der Förderung ist. Die Flächenbereitstellung kann dabei über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 73 des Landeswassergesetzes erfolgen.

2.1.5

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (außerhalb der Nummer 2.1.3) zur Unterstützung der Ziele der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.1.6

Bildungsarbeit

Maßnahmen der Umweltbildung im Bereich Hochwasserrisikomanagement nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.2

Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

2.2.1

Überregionale Planungen

Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die ökologische Gewässerentwicklung oder für eine Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit (außerhalb der Nummer 2.2.2), jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.2.2

Monitoring und Untersuchungen

Messungen und Untersuchungen zum ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie zum mengenmäßigen und zum chemischen Zustand des Grundwassers.

Untersuchungen zur Erfolgskontrolle bei Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

2.2.3

Wasserbauliche Maßnahmen

Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz, einschließlich der jeweils erforderlichen maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

2.2.4

Flächenbereitstellung

Erforderliche Flächenbereitstellung für Maßnahmen der Nummer 2.2.1 oder 2.2.3 oder unabhängig von diesen Maßnahmen, soweit die Flächenbereitstellung alleiniger Zweck der Förderung ist. Die Flächenbereitstellung kann dabei über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 73 des Landeswassergesetzes erfolgen.

2.2.5

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (außerhalb der Nummer 2.2.3) zur Unterstützung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.2.6

Bildungsarbeit

Maßnahmen der Umweltbildung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

3.

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Die Förderziele dieser Richtlinie werden in der Regel im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit realisiert, es handelt sich dann nicht um wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des EU-Beihilferechts. Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement oder zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind dabei in der Regel juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für Fische können auch Unternehmen als Antragsteller auftreten. Für diesen Fall sind Zuwendungen als Beihilfen anzusehen und somit die Vorschriften zum EU-Beihilferecht zu beachten.

3.1.

Zuwendungsempfänger öffentliches Recht

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Sondergesetzliche Wasserverbände, Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz und Anstalten des öffentlichen Rechts.

3.2.

Zuwendungsempfänger Privatrecht

Juristische Personen des Privatrechts nur für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, 2.1.5, 2.1.6, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.6 jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium. Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 können in diesem Zusammenhang nur in dem Umfang gefördert werden, wie auch öffentliche Bereiche geschützt werden.

Unternehmen gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß Nummer 2.2.3. und 2.2.4.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.3 und 2.2.4 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechen.

Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung erfolgen unter Beachtung der "Blauen Richtlinie" (www.lanuv.nrw.de) in der jeweils geltenden Fassung.

Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sollen den Vorgaben des "Handbuch Querbauwerke" (www.umwelt.nrw.de) entsprechen. Dabei sind neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu beachten.

Für Unternehmen als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach europäischen Beihilferegulungen zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200000 Euro nicht übersteigen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Teilfinanzierung als Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss/Darlehen

Für die in dieser Richtlinie genannten wasserbaulichen Maßnahmen (siehe Nummer 2.1.3 und Nummer. 2.2.3) können Antragsteller alternativ bei der NRW-Bank Darlehen beantragen, über deren Vergabe diese im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Zinszuschussmittel entscheidet. Auskunft über die genauen Antragsmodalitäten erteilt die NRW-Bank.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

5.4.1.1

Gemeinsame Bestimmungen für Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie

- Ausgaben für Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung zum Hochwasserschutz oder zur ökologischen Entwicklung von Gewässern sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, wie zum Beispiel Hochwasserschutzkonzepte, Ermittlung von Überflutungsbereichen (soweit keine behördliche Festsetzung vorliegt), Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserrisikokarten gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz, Hochwasserrisikomanagementpläne gem. § 75 Wasserhaushaltsgesetz, WRRL-Umsetzungsfahrpläne, Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Durchgängigkeitskonzepte, Maßnahmenübersichten gem. § 74 Landeswassergesetz; etc.;
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; dies umfasst Hochwasserschutzmaßnahmen wie den Bau (Errichtung und Grundsanierung) von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörigen Verblindungsmaßnahmen, sowie Hochwasserrückhaltebecken, mobile Schutzwände einschließlich der notwendigen, dem unmittelbaren Hochwasserschutz dienenden Infrastruktur;
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit mit dem Ziel einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz;
- Ausgaben für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maßnahmen, im notwendigen Umfang auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes;
- Ausgaben für den Ersatz von Infrastruktureinrichtungen, sofern es unbedingt erforderlich ist, diese im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu entfernen;
- Ausgaben für Personal oder Sachleistungen, die durch eigenes Personal der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers im außergemeindlichen Bereich bei Planungs- oder Bauleistungen (einschließlich Projektsteuerung) erbracht werden, bei Personalleistungen maximal in Höhe der durch das LBV ermittelten Personalkostendurchschnittssätze (Stundensätze). Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Bei Sachleistungen in Form von Maschineneinsatz ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten, wie die Abschreibung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge hierbei nicht anrechenbar sind;
- Ausgaben für Personal und Sachleistungen, die durch eigenes Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im gemeindlichen Bereich bei Planung (einschließlich Projektsteuerung), Bauüberwachung und Bauoberleitung erbracht werden, mit bis zu 70 Prozent der sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergebenden Vergütungssätze (ohne Mehrwertsteuer) und nur unter der Bedingung, dass es sich nicht um Stammpersonal handelt;

- Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind mit Stundennachweisen zu belegen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung (zum Beispiel Aufsichtsrat, Geschäftsführung) beim Zuwendungsempfänger erbracht werden;

- Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren seit der Abnahme;

- Ausgaben für Maßnahmen aus Verpflichtungen des Denkmalschutzrechts, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen;

- Ausgaben für Nutzungs- und Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der (zeitlich begrenzten) Baumaßnahme, sofern im Einzelfall die tatsächliche Beeinträchtigung belegt wird;

- Ausgaben für Zahlung von Darlehenszinsen im Fall einer Darlehens-Vorfinanzierung von Planungskosten für Baumaßnahmen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über einen Zeitraum von maximal drei Jahren;

- Ausgaben für maßnahmenbezogene und maßnahmenunabhängige Öffentlichkeitsarbeit nur, soweit die Höhe der Ausgaben vorab mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wurde, oder dies nach EU-Recht vorgegeben ist. Die maßnahmenbezogene Dokumentation einer konkreten Maßnahme zur Aufklärung der Bürger in Form von Informationsschildern und Broschüren ist nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zu dem Teil zuwendungsfähig, der den unmittelbaren Zweck der Maßnahme erläutert. Die maßnahmenunabhängige Öffentlichkeitsarbeit umfasst eine allgemeine Informationsarbeit sowie die Information über praktische Aspekte des Hochwasserschutzes oder des Gewässerschutzes beziehungsweise der Gewässerentwicklung oder der Gewässerdurchgängigkeit;

- Ausgaben für die dauerhafte Bereitstellung der erforderlichen Flächen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, zur ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 und 2.2.4 durch Grunderwerb von Flächen, durch eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung über einen Zeitraum von 25 Jahren für private Ufergrundstücke, wenn ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und die Vereinbarung zur Nutzung der Flächen zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird oder durch Ausgleich von unmittelbaren Vermögensnachteilen beim Grundstückseigentümer. Die Höhe der Geldentschädigung darf den Verkehrswert der in Anspruch genommenen Fläche nicht überschreiten. Bei ihrer Bemessung ist die Art der zukünftigen Grundstücksnutzung zu berücksichtigen. Die Flächenbereitstellung darf nur im Umfang der für die Maßnahme benötigten Flächen angerechnet werden. Bei Flächentausch bestimmt der wertgleiche Tausch den erforderlichen Umfang.

- Ausgaben für Grundstücke und Tauschgrundstücke, welche sich zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des

Zuwendungsempfängers befinden, wenn der Grunderwerb zum Zwecke der Durchführung der Maßnahme getätigt werden soll. Flächenerwerbe im Tauschwege können einem käuflichen Erwerb gleichgestellt werden;

- Nebenkosten der Flächenbereitstellung (Ausgaben für Notar, Makler, externe Beratung und Vermessung);

- Grunderwerbsteuer, wenn die Zuwendung nicht an Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt wird und wenn nachgewiesen wird, dass ohne Anrechnung der Grunderwerbsteuer die Flächen nicht erworben werden können;

- Ausgaben für Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Hochwasserrisikomanagement oder Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, beispielsweise Erarbeitung von Bildungsmaterialien, Durchführung von Fortbildungen, Ausstellungen; Gebäude, Evaluation oder Konzeption von bildungsbezogener Netzwerkarbeit. Hierbei ist das Konzept einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) zu berücksichtigen. Zuwendungen für Gebäude können bei erhöhtem Landesinteresse und nach besonderer fachlicher Prüfung bewilligt werden.

5.4.1.2

Nur Hochwasserrisikomanagement

- Ausgaben für Prüflingenieur- und Sachverständigenleistungen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind;

- Ausgaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Hochwasserschutzbauwerken;

- Ausgaben für die vertiefte Überprüfung von Stauanlagen, die gezielt dem Hochwasserschutz dienen und die ökologische Durchgängigkeit verbessern;

- Ausgaben für die grundlegende Überprüfung von Tragsicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Hochwasserschutzanlagen und sich daraus ergebender Maßnahmen.

5.4.1.3

Nur Wasserrahmenrichtlinie

- Ausgaben für Untersuchungen und das Monitoring des Zustands von Oberflächengewässern und von Grundwasser;

- Ausgaben für Untersuchungen zur Ermittlung von Ursachen einer Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser;

- Ausgaben zur Abdeckung des Mehraufwands (gegenüber der auf die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses abzielenden Gewässerunterhaltung) bei der ökologischen Gewässerunterhaltung, sofern dieser im Unterhaltungsplan gemäß Blauer Richtlinie beschrieben ist; in diesem Fall werden maximal 10 Prozent der Ausgaben für die Unterhaltung als ökologische Mehrausgaben anerkannt;

- Ausgaben zur Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

5.4.1.4

Nicht zuwendungsfähig

Ausgaben für:

- Maßnahmen, die nicht dem unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Hierzu gehört besonders der Wegebau, der nicht dem Zweck der Zuwendungsmaßnahme unmittelbar dient;
- Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung, wie Wanderwege, Radwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Rastplätze, Toilettenanlagen, Parkplätze, Freitreppen, Aussichtstürme, soweit sie nicht bauablaufbedingt als Ersatzbauten erforderlich sind;
- Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck;
- Provisorische Einrichtungen, soweit sie nicht für den Ablauf der Baumaßnahme notwendig sind;
- Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt (zum Beispiel Bergbau, schienengebundene Verkehrswege, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie);
- Generalentwässerungsplanungen bzw. Kanalnetzberechnungen nach DWA A 118.

5.4.2

Bagatellgrenzen

5.4.2.1

Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich

Die Bagatellgrenze beträgt 2000 Euro.

5.4.2.2

Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Bagatellgrenze beträgt 12500 Euro, bei Grunderwerb 5000 Euro.

5.4.3

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 bis 80 Prozent.

Für die außergemeindlichen Zuwendungsempfänger gilt:

Soll wegen besonderer übergeordneter Ziele der Wasserwirtschaft oder wegen überregionaler Bedeutung eine Förderung über den oben genannten Fördersatz hinaus erfolgen, ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums einzuholen.

Für Unternehmen als Zuwendungsempfänger gelten im Bereich der „de minimis“-Grenzen die oben genannten Fördersätze, ab 2019 gilt ein Fördersatz zwischen 25 % und 70 %.

Für Antragstellende im Sinne des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs ist eine Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 nur möglich, sofern und

soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in seiner für die Anlage oder Einrichtung jeweils anzuwendenden Fassung kostendeckend gefördert werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände 10 Jahre und bei Investitionen 25 Jahre, ist jedoch bei Grunderwerb und bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen zeitlich unbegrenzt.

6.2

Grundbuchliche Sicherung

Im außergemeindlichen Bereich sind bei Grunderwerb und bei Zahlung von Entschädigungsleistungen mit Mitteln des Landes die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers oder der Eigentümerin durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung zulässig.

Im Fall einer (durch die Bezirksregierung zugestimmten) Veräußerung oder Nutzungsänderung (im Vergleich zur eingeschränkten, entschädigten Nutzung) eines Grundstücks ist ein Rückzahlungsanspruch zu begründen genau so wie bei einem Veräußerungsgewinn der Anspruch auf den dem Zuwendungssatz entsprechenden Anteil des Zugewinns.

6.3

Grundstückstausch

Kommt ein Grundstückstausch innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Fristen nicht zu Stande, ist die Zuwendung zurückzufordern.

6.4

Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung bei jeweils mehr als 10 Prozent anzuzeigen. Bei mehr als 50000 Euro muss die Anzeige unverzüglich erfolgen.

6.5

Sonstiges

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug überschritten wird.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Antragsteller nach Muster 1 der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, bei Unternehmen als Antragsteller sind zusätzlich Angaben zur Unternehmensgröße erforderlich.

Die dem Zuwendungsantrag zugrunde liegenden Maßnahmenentwürfe sind vor der Antragstellung mit der Bezirksregierung abzustimmen. Dazu ist die Bezirksregierung bereits bei der Konzeption der Maßnahme zu beteiligen.

Neben dem in Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Fördermaßnahme eine effiziente Maßnahme des Hochwasserrisikomanagements ist,
- ob die Fördermaßnahme geeignet ist, effizient die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz zu unterstützen,
- ob die Fördermaßnahme mit dem geprüften Entwurf der Maßnahme beziehungsweise der Plangenehmigung oder der Planfeststellung übereinstimmt,
- ob die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.

Im Antragsverfahren für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2 (Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie) sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

Neue Fördermaßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr werden bis zum 30. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde angemeldet oder beantragt.

Die Anmeldungen und Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde bis zum 15. Januar nach festgelegten Kriterien priorisiert. Nicht prioritäre Fördermaßnahmen werden in einer Reserveliste geführt.

Über die Liste der prioritären Maßnahmen wird bis zum 31. März mit dem Regionalrat des Bezirks das Benehmen hergestellt.

Bei der Antragstellung muss das Einverständnis erklärt werden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Bei Daten Dritter ist deren Einverständniserklärung beizubringen. Die Einverständniserklärung betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen, für Darlehen die NRW.Bank.

Die Bezirksregierung erteilt unter Verwendung des Musters 2 einen Zuwendungsbescheid oder unter Verwendung des Musters 3 einen Änderungsbescheid.

Vor Bewilligung einer Zuwendung müssen - soweit erforderlich - vorliegen:

- eine wasserrechtliche Zulassung,
- in Ausnahmefällen reicht auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- eine Zustimmung zum Unterhaltungsplan oder eine nicht beanstandete Maßnahmenübersicht gemäß § 74 Landeswassergesetz (bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen).

Bei Förderungen gemäß Nummer 2.1.6 und 2.2.6 informiert die Bezirksregierung das LANUV über den Förderantrag und die Förderentscheidung.

Beabsichtigt die Bezirksregierung, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt sie dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) mit Angabe der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Bezirksregierung gewährt die Beihilfe erst, wenn sie von dem Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach Muster 4 an die Bewilligungsbehörde zu richten, die auch die baufachliche Prüfung vornimmt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung nach Muster 5 zu führen. Sofern ein Zwischennachweis zu erbringen ist, ist das Muster 2 zu Nummer 3.1 NBest-Bau zu verwenden.

Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat eine baufachliche Stellungnahme und einen Prüfungsvermerk (Nr. 11.2 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Nummer 11.2 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung) zu erstellen. Der Verzicht auf eine baufachliche Prüfung gemäß Nummer 6.3.2 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist zulässig, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen handelt, bei dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt sind.

Staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist die Bezirksregierung.

7.5

Antragstellung per Internet

Die oben beschriebenen Muster können über www.umwelt.nrw.de abgerufen werden.

8

Schlussbestimmungen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus, einschließlich Talsperren“ vom 30. Juni 2009 (MBL. NRW. S. 354) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am ~~Tage seiner Veröffentlichung~~ 01. Mai 2017 in Kraft und am ~~31. Dezember~~ April 2022 außer Kraft.

Anlagen: Muster 1 bis 5